



Brüssel, den 11.10.2018
SWD(2018) 443 draft

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

GPP-Kriterien der EU für Gebäudereinigungsdienste

GPP-Kriterien der EU für Gebäudereinigungsdienste

1	EINLEITUNG	2
1.1	Begriffsbestimmung und Geltungsbereich.....	3
1.2	Allgemeine Anmerkungen zur Überprüfung	4
2	Wesentliche Umweltauswirkungen	7
3	GPP-KRITERIEN DER EU FÜR GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTE.....	9
3.1	Gegenstand und Auswahlkriterien (AK)	9
3.2	Technische Spezifikationen (TS) und Zuschlagskriterien (ZK)	10
3.2.1	Reinigungsmittel.....	10
3.2.2	Textiles Reinigungszubehör	14
3.2.3	Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement	18
3.2.4	Verbrauchsgüter	22
3.2.5	Energieeffizienz von Staubsaugern	24
3.3	Vertragserfüllungsklauseln.....	25
3.3.1	Reinigungsmittel und deren Verwendungen	25
3.3.2	Schulung des Personals	26
3.3.3	Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement	29
3.3.4	Verbrauchsgüter	29
3.3.5	Kauf von neuen Staubsaugern.....	30
4	LEBENSZYKLUSKOSTENRECHNUNG	32
4.1	Auswirkungen der vorgeschlagenen Kriterien auf die Kosten	34

1 EINLEITUNG

Mit den EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge (GPP-Kriterien) soll Behörden die Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Bauarbeiten mit geringeren Umweltauswirkungen erleichtert werden. Die Anwendung der Kriterien geschieht auf **freiwilliger** Basis. Die Kriterien sind so formuliert, dass sie von jeder Behörde, die sie für geeignet hält, mit minimalem Bearbeitungsaufwand ganz oder teilweise in ihre Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden können. Den Behörden wird geraten, vor Bekanntmachung der Ausschreibung das verfügbare Angebot an Waren, Dienst- und Bauleistungen, die sie zu erwerben beabsichtigen, auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsmarkt zu prüfen. Das vorliegende Dokument enthält ein Verzeichnis der GPP-Kriterien der EU für die Produktgruppe „Gebäudereinigungsdienste“. In einem technischen Hintergrundbericht wird auf die Gründe für die Auswahl der Kriterien umfassend eingegangen und auf weitere Informationen hingewiesen.

Die Kriterien sind in Auswahlkriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln aufgeteilt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Kriterien unterschieden:

- Die **Kernkriterien** sollen die leichte Anwendung des umweltorientierten Beschaffungswesens ermöglichen. Sie zielen hauptsächlich auf die Schlüsselbereiche der Umweltleistung eines Produkts ab, wobei die Verwaltungskosten der Unternehmen auf ein Minimum beschränkt werden sollten.
- Die **umfassenden Kriterien**, bei denen weitere Aspekte bzw. höhere Umweltleistungsniveaus berücksichtigt werden, richten sich an Behörden, die noch ehrgeizigere ökologische und innovative Ziele erreichen wollen.

Die Formulierung „Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien“ wird eingefügt, wenn für beide Anspruchsniveaus dieselben Kriterien gelten.

1.1 Definition und Geltungsbereich

Die Produktgruppe „Gebäudereinigungsdienste“ umfasst:

- umweltbewusste, routinemäßige professionelle Gebäudereinigungsdienste für Büroräume, sanitäre Einrichtungen wie Toiletten und Waschbecken sowie andere öffentlich zugängliche Bereiche;
- die Reinigung von Glasflächen, die ohne den Einsatz spezieller Geräte oder Maschinen erreichbar sind.

Nicht in die Produktgruppe „Gebäudereinigungsdienste“ fallen hingegen:

- Desinfektions- und Hygienisierungstätigkeiten sowie Reinigungstätigkeiten, bei denen Biozidprodukte zum Einsatz kommen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten fallen;
- Reinigungstätigkeiten an Produktionsstätten.

Darüber hinaus umfasst die Produktgruppe auch Umweltkriterien für Reinigungsmittel (siehe Ziffer 3.2.1), textiles Reinigungszubehör (z. B. Tücher, Moppköpfe – siehe Ziffer 3.2.2) und andere Produkte, die häufig von Reinigungsdienstleistern bereitgestellt werden (Handseife, Stoffhandtücher und Hygienepapiere – siehe Ziffer 3.2.4). In manchen Fällen kaufen die Vergabebehörden diese Produkte eher auf direktem Weg anstatt über einen beauftragten Reinigungsdienst. Die Vergabebehörden sollten sich in diesem Fall auf die Umweltkriterien beziehen, die für die gekauften Produkte relevant sind.

Die nachstehenden technischen Definitionen dienen als Hilfestellung bei der Anwendung der Kriterien (Einzelheiten und weitere technische Definitionen sind im technischen Bericht enthalten).

Als „routinemäßig“ gilt eine professionelle Reinigungsdienstleistung dann, wenn sie mindestens einmal im Monat erbracht wird, außer es handelt es sich um die Reinigung von Glasflächen, die auch dann als routinemäßig gilt, wenn sie weniger häufig (z. B. mindestens einmal alle drei Monate) erfolgt.

1.2 Allgemeine Anmerkungen zur Überprüfung

Zur Überprüfung einer Anzahl von Kriterien wird die Vorlage von Prüfberichten empfohlen. Die entsprechenden Prüfverfahren sind für jedes einzelne Kriterium angegeben. Die Behörde entscheidet, wann solche Prüfberichte vorzulegen sind. Es wird nicht grundsätzlich notwendig sein, dass alle Bieter schon von vornherein Prüfergebnisse vorlegen. Um den Aufwand für die Bieter und die Vergabebehörde möglichst gering zu halten, könnte bei der Angebotsabgabe eine Selbsterklärung ausreichen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zu entscheiden, ob und wann solche Prüfverfahren verlangt werden:

a) In der Ausschreibungsphase:

Bei *Einzelverträgen* könnte der Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgefordert werden, diesen Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis für ausreichend befunden, kann der Zuschlag erteilt werden. Wird der Nachweis für nicht ausreichend befunden oder entspricht er nicht den Anforderungen,

- i) würde im Fall einer technischen Spezifikation der Nachweis des dem Rang nach nächsthöchsten in Betracht kommenden Bieters angefordert;
- ii) würden im Fall eines Zuschlagskriteriums diesem Angebot die zusätzlich vergebenen Punkte aberkannt und die Reihenfolge der Bieter würde neu berechnet mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Hiermit wird jedoch nur die Prüfung eines Musterprodukts im Hinblick auf die Anforderungen und nicht die Prüfung der im Rahmen des Vertrags tatsächlich gelieferten Positionen bestätigt. Bei Rahmenverträgen stellt sich die Situation anders dar. Darauf wird im folgenden Abschnitt zur Vertragserfüllung und in den ergänzenden Erläuterungen eingegangen.

b) Während der Vertragserfüllung:

Prüfergebnisse für eine oder mehrere der im Rahmen des Vertrags gelieferten Positionen könnten entweder generell oder nur bei Verdacht auf falsche Angaben verlangt werden. Das ist vor allem bei Rahmenverträgen wichtig, die keinen ersten Einzelabruf vorsehen.

Es wird empfohlen, Vertragserfüllungsklauseln ausdrücklich vorzusehen. Darin sollte geregelt sein, dass die Vergabebehörde berechtigt ist, während der Vertragslaufzeit jederzeit stichprobenartige Prüftests vorzunehmen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gelieferten Produkte nicht den Kriterien entsprechen, wäre die Vergabebehörde berechtigt, Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls den Vertrag zu kündigen. Manche Behörden regeln vertraglich, dass sie selbst die Kosten der Prüfung tragen, wenn bestätigt wird, dass das Produkt die Anforderungen erfüllt, während andernfalls der Lieferant die Kosten tragen muss.

Bei *Rahmenverträgen* hängt es von der Gestaltung des jeweiligen Vertrags ab, wann der Nachweis vorzulegen ist:

- i) Für Rahmenverträge mit einem einzigen Wirtschaftsbeteiligten, bei denen bei Zuschlagserteilung feststeht, welche Positionen geliefert werden sollen, und nur noch zu klären ist, wie viele Einheiten benötigt werden, gilt das Gleiche wie für die vorgenannten Einzelverträge.
- ii) Bei Rahmenverträgen mit einer Vorauswahl mehrerer potenzieller Lieferanten mit nachfolgendem Wettbewerb unter den vorausgewählten Bietern müssen die Bieter möglicherweise nur bei der Vorauswahl nachweisen, dass sie die Positionen liefern können, die die Mindestanforderungen des Rahmenvertrags erfüllen. Für Verträge (oder Aufträge) auf Abruf, die im Wettbewerb unter den vorausgewählten Lieferanten vergeben werden, gilt grundsätzlich das Gleiche wie unter Buchstaben a) und b), sofern die Einhaltung weiterer Anforderungen in dem Wettbewerb nachgewiesen werden muss. Entscheidet sich der Wettbewerb ausschließlich auf Grundlage des Preises, sollte eine Überprüfung während der Vertragsausführung in Erwägung gezogen werden.

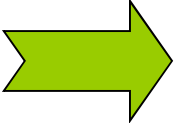
Es ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass Bieter, deren Produkte mit dem EU-Umweltzeichen oder einem anderen einschlägigen Umweltzeichen des Typs I (nach ISO 14024) versehen sind, dies als Nachweis beibringen können. Es wird angenommen, dass derart ausgezeichnete Produkte die maßgeblichen Kriterien erfüllen. Die Überprüfung erfolgt dann wie bei den Prüfergebnissen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU öffentliche Auftraggeber auch andere geeignete Nachweise akzeptieren. Das kann beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers sein, wenn der Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang

zu Testberichten oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen. Voraussetzung dafür ist, dass er den fehlenden Zugang nicht selbst zu verantworten hatte und dass er belegt, dass die von ihm erbrachten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen festgelegten Anforderungen oder Kriterien erfüllen. Wenn eine Zertifizierung oder ein Prüfbericht einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle als Nachweis verlangt wird, akzeptieren die Vergabebehörden auch Zertifikate/Prüfberichte anderer gleichwertiger Bewertungsstellen.

2 WESENTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Umweltauswirkungen von Gebäudereinigungsdiensten im Hinblick auf den Lebenszyklus auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse (für Einzelheiten siehe den technischen Bericht). Auch der GPP-Ansatz der EU zur Eindämmung bzw. Minderung dieser Auswirkungen wird in der Tabelle dargelegt.

Wesentliche Umweltauswirkungen während des Lebenszyklus von Produkten	GPP-Ansatz der EU
<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung des Reinigungsmittels und verwendete Ausgangsstoffe, Herstellung und Ende der Lebensdauer von Reinigungsmitteln und von Einwegreinigungszubehör • Energie- und Wasserverbrauch bei der Verwendungsphase von Reinigungsmitteln und Stromgeräten • Abwasserentsorgung in Verbindung mit der Verwendung von Reinigungsmitteln • Abfallaufkommen (feste und flüssige Abfälle) 	 <ul style="list-style-type: none"> • Forderung von Schlüsselkompetenzen und der Anwendung wichtiger Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement seitens des Dienstleisters • Forderung geeigneter und häufiger Schulungen für das Personal des Dienstleisters • Forderung der Verwendung von Reinigungsmitteln mit geringeren Umweltauswirkungen • Aufruf zum Kauf von konzentrierten Reinigungsmitteln • Forderung zur Verwendung von Reinigungszubehör mit geringeren Umweltauswirkungen (einschließlich Mikrofaserprodukten) • Forderung zur Verwendung energieeffizienter Stromreinigungsgeräte (einschließlich Staubsaugern) • Forderung zur Bereitstellung von Verbrauchsgütern mit geringeren Umweltauswirkungen

Die Reihenfolge der Auswirkungen spiegelt nicht zwangsläufig deren Ausmaß wider.

Ausführliche Angaben zu Gebäudereinigungsdiensten einschließlich Informationen über einschlägige Rechtsvorschriften, Normen und technische Quellen, die als Nachweise herangezogen wurden, sind im technischen Bericht enthalten.

3 GPP-KRITERIEN DER EU FÜR GEBÄUDEREINIGUNGSDIENSTE

3.1 Gegenstand und Auswahlkriterien (AK)

GEGENSTAND	
Bereitstellung von Reinigungsdienstleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
AUSWAHLKRITERIEN	
AK1 Bieterkompetenzen <i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i> Der Bieter muss einschlägige Kompetenzen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung umweltbewusster Gebäudereinigungsdienste haben, die mindestens Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Reinigungsmitteln, die mit dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen oder anderen relevanten Umweltzeichen nach EN ISO 14024 Typ I ausgezeichnet wurden, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten für mindestens 50 % der vertragsmäßigen Reinigungsaufgaben anerkannt sind,• Schulung des Personals durch interne oder externe Ausbilder, bei der Umweltaspekte wie die richtige Verdünnung und Dosierung von Reinigungsmitteln, die Abwasserentsorgung und das Sortieren von Abfall behandelt werden. Prüfung: Nachweise in Form von Informationen und Referenzen zu einschlägigen Verträgen, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden und die oben genannten Elemente umfassten. Ergänzend sind Aufzeichnungen von Personalschulungen vorzulegen, wobei auch die darin behandelten Themen aufzuführen sind.	

Für Unternehmen, die mit dem EU-Umweltzeichen für Gebäudereinigungsdienste oder einem anderen relevanten Umweltzeichen des Typs I nach EN ISO 14024 ausgezeichnet wurden, die auf nationaler oder regionaler Ebene offiziell in den Mitgliedstaaten anerkannt sind, gelten die Anforderungen als erfüllt.

3.2 Technische Spezifikationen (TS) und Zuschlagskriterien (ZK)

3.2.1 Reinigungsmittel	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>TS1.1 Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen</p> <p><i>Option A (während der Vertragserfüllung einfacher zu überprüfen)</i></p> <p>Die folgenden Arten von Reinigungsmitteln [<i>das Verzeichnis der Reinigungsmittel wird von der Vergabebehörde festgelegt – beispielsweise Allzweck- und Sanitärreiniger</i>], die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des Kriteriums 1 hinsichtlich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen sowie den Anforderungen des Kriteriums 4 hinsichtlich verbotener oder Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹ entsprechen.</p>	<p>TS1.1 Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen</p> <p>Alle Reinigungsmittel, die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des Kriteriums 1 hinsichtlich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen sowie den Anforderungen des Kriteriums 4 hinsichtlich verbotener oder Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹ entsprechen.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten, die mit</p>

¹ ABl. L 180 vom 12.7.2017, S. 45-62; BESCHLUSS (EU) 2017/1217 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen. Die Kriterien sind unter folgendem Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1217&from=DE>.

<p><i>Option B (während der Vertragserfüllung schwerer zu überprüfen)</i> Mindestens A %^{a)} aller Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf), die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, müssen den Anforderungen des Kriteriums 1 hinsichtlich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen sowie den Anforderungen des Kriteriums 4 hinsichtlich verbotener und Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen entsprechen¹.</p> <p>Prüfung: Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹ ausgezeichnet wurden, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>	<p>dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹ ausgezeichnet wurden, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>
	<p>TS1.2 Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln</p> <p><i>Option A (während der Vertragserfüllung einfacher zu überprüfen)</i> Für die folgenden Reinigungsprodukte [<i>das Verzeichnis der Reinigungsmittel ist von der Vergabebehörde festzulegen – beispielsweise Allzweck- und Sanitärreiniger</i>], die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, muss das Verdünnungsverhältnis mindestens 1:80 sein.</p> <p><i>Option B (während der Vertragserfüllung schwerer zu überprüfen)</i></p>

	<p>Mindestens B %^{a)} aller Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf), die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, müssen ein Verdünnungsverhältnis von mindestens 1:80 haben.</p> <p>Prüfung: Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Für jedes Produkt sind Unterlagen über das Verdünnungsverhältnis (Sicherheitsdatenblätter, Gebrauchsanleitung oder andere relevante Unterlagen) vorzulegen. Kann ein Produkt in mehreren Verdünnungsverhältnissen verwendet werden, ist das durch interne Personalanweisungen begründete, am häufigsten verwendete Verdünnungsverhältnis anzugeben. Bei gebrauchsfertigen Produkten ist das Verdünnungsverhältnis als „eins zu eins“ zu kennzeichnen.</p>
ZUSCHLAGSKRITERIEN	
<p>ZK1.1 Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen</p> <p><i>Gilt nur in Verbindung mit TS1.1 – Option B</i></p> <p>Bieter, bei denen mehr als A %^{a)} der Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf), die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, dem Kriterium 1 hinsichtlich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen sowie dem Kriterium 4 hinsichtlich verbotener oder Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹</p>	

<p>entsprechen müssen, erhalten eine jeweils proportional dazu berechnete Punktezahl.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen¹ ausgezeichnet wurden, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>	
<p>ZK1.2 Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln</p> <p>Die Bieter erhalten eine Punktezahl, die jeweils proportional zum Anteil aller Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf) berechnet wird, die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen und ein Verdünnungsverhältnis von mindestens 1:80 aufweisen.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Für jedes Produkt sind Unterlagen über das Verdünnungsverhältnis (Sicherheitsdatenblätter, Gebrauchsanleitung oder andere relevante Unterlagen) vorzulegen. Kann ein Produkt in mehreren Verdünnungsverhältnissen verwendet werden, ist das durch interne Personalanweisungen begründete, am häufigsten verwendete</p>	

Verdünnungsverhältnis anzugeben. Bei gebrauchsfertigen Produkten ist das Verdünnungsverhältnis als „eins zu eins“ zu kennzeichnen.	
Erläuterungen	
<u>Empfohlene Werte für (A %) — Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen</u>	
50-70 % aller Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf), die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden sollen, entsprechen den Kriterien hinsichtlich der Toxizität gegenüber Wasserorganismen sowie hinsichtlich verbotener und Beschränkungen unterworfener Stoffe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen.	
<u>Empfohlene Werte für (B %) — Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Produkten</u>	
30-50 % aller Reinigungsmittel (nach Volumen beim Kauf), die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden sollen, weisen ein Verdünnungsverhältnis von mindestens 1:80 auf.	
Hinweis: Hat eine Behörde besondere Reinigungsanforderungen und können die erforderlichen Reinigungsmittel die Kriterien nicht erfüllen, so sind Ausnahmen möglich. Soweit nachgewiesen werden kann, dass auf dem Markt keine entsprechenden Produkte zur Verfügung stehen, kann eine Ausnahmeregelung bewilligt werden.	
a) A und B stehen für den vom Auftraggeber festzulegenden Schwellenwert (TS und ZK). Die Erläuterungen enthalten Empfehlungen zu dem jeweiligen Wert.	

3.2.2 Textiles Reinigungszubehör	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
TS2.1 Verwendung von Mikrofaserprodukten	TS2.1 Verwendung von Mikrofaserprodukten und

<p>Mindestens C %^{b)} des textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, muss aus Mikrofasern bestehen.</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden soll, wobei genau anzugeben ist, welche Produkte aus Mikrofasern bestehen und welche technischen Datenblätter Pflegehinweise enthalten.</p>	<p>Reinigungszubehör mit Umweltzeichen</p> <p>Das gesamte textile Reinigungszubehör (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, muss aus Mikrofasern bestehen oder den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse entsprechen.²</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden soll, wobei genau anzugeben ist, welche Produkte aus Mikrofasern bestehen oder mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse² ausgezeichnet wurden und welche technischen Datenblätter Pflegehinweise enthalten.</p>
	<p>TS2.2 Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen</p> <p>Mindestens D %^{b)} des textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, müssen den technischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse² entsprechen.</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p>

² ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 45-83, BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse. Die Kriterien sind unter folgendem Link abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0350&from=DE>

	<p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet wird, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse² oder einem gleichwertigen Siegel ausgezeichnet wurden und deren technische Datenblätter Pflegehinweise enthalten, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>
ZUSCHLAGSKRITERIEN	
<p>ZK2.1 Verwendung von Mikrofaserprodukten</p> <p>Bieter, bei denen über C %^{b)} des gesamten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, aus Mikrofasern bestehen, erhalten eine proportional dazu berechnete Punktezahl.</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden soll, wobei genau anzugeben ist, welche Produkte aus Mikrofasern bestehen und welche technischen Datenblätter Pflegehinweise enthalten.</p>	

<p>ZK2.2 Verwendung von Reinigungszubehör mit Umweltzeichen</p> <p>Bieter, bei denen ein bestimmter Anteil des gesamten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, den technischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse² entspricht, erhalten eine proportional dazu berechnete Punktezahl.</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet wird, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse² ausgezeichnet wurden und deren technische Datenblätter Pflegehinweise enthalten, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>	<p>ZK2.2 Verwendung von Reinigungszubehör mit Umweltzeichen</p> <p>Bieter, bei denen über D%¹⁾ des gesamten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, den technischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse² entsprechen, erhalten eine proportional dazu berechnete Punktezahl.</p> <p>Die Produktpflege sollte durch das technische Datenblatt des Produkts unterstützt werden, welches Angaben zur Verwendung des Produkts und eine Waschanleitung enthält.</p> <p>Prüfung:</p> <p>Der Bieter muss eine Liste des textilen Reinigungszubehörs vorlegen, das zur Erfüllung des Vertrags verwendet wird, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.</p> <p>Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse² ausgezeichnet wurden und deren technische Datenblätter Pflegehinweise enthalten, gelten die Anforderungen als erfüllt.</p>
<p>Erläuterungen</p>	
<p><u>Empfohlene Werte für (C %) — Verwendung von Mikrofaserprodukten</u></p> <p>50-75 % des gesamten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden soll, müssen aus Mikrofasern bestehen.</p>	

Empfohlene Werte für (D %) — Verwendung von Reinigungszubehör mit Umweltzeichen

20-50 % des gesamten textilen Reinigungszubehörs (z. B. Tücher, Moppköpfe), das zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden soll, müssen den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse entsprechen.

Hinweis: Wie der Prozentsatz zu beurteilen ist (entweder als Anzahl der textilen Zubehörartikel oder nach Wert), ist von der Vergabebehörde anzugeben.

Hat eine Behörde besondere Reinigungsanforderungen, so sind Ausnahmen möglich.

Soweit nachgewiesen werden kann, dass auf dem Markt keine entsprechenden Produkte zur Verfügung stehen, kann eine Ausnahmeregelung bewilligt werden.

^{b)} C und D stehen für den vom Auftraggeber festzulegenden Schwellenwert (TS und ZK). Die Erläuterungen enthalten Empfehlungen zu dem jeweiligen Wert.

3.2.3 Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement

Kernkriterien

Umfassende Kriterien

TECHNISCHE SPEZIFIKATION

TS3 Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement

(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)

Der Bieter muss über folgende Verfahren verfügen, die zur Erfüllung des Vertrags angewandt werden:

1. Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung der im Rahmen der Ausschreibung vorgegebenen Indikatoren. Die Überwachung muss an einem

repräsentativen Tag und mindestens einmal alle vier Monate erfolgen und die folgenden Indikatoren umfassen:

- verwendete Menge von Reinigungsmitteln (mit Angabe, ob sie mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet wurden, sowie ggf. des Verdünnungsverhältnisses)
- verwendetes Reinigungszubehör (Art und ob sie wiederverwendbar sind)
- für die Reinigungsaufgaben verwendete Wassermenge und Ort, an dem das Abwasser entsorgt wird
- verwendete Stromgeräte (mit Angabe der Energieeffizienzklasse) und Dauer der Verwendung
- im Rahmen der Reinigungsaufgabe verursachte Menge von festen Abfällen und deren Sortierung.

2. Verfahren zur Minimierung der Umweltauswirkungen in Verbindung mit den Indikatoren, die gemäß Punkt 1 zu überwachen und aufzuzeichnen sind, um einen festgelegten Zielwert zu erreichen. Die Verfahren müssen dabei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen, welche darauf abzielen:

- die Verwendung von Reinigungsmitteln so weit wie möglich zu verringern
- die Verwendung von Reinigungsmitteln mit Umweltzeichen zu verstärken
- die Verwendung von Einweg-Reinigungszubehör zu verringern
- den Wasserverbrauch zu verringern
- die Energieeffizienzklasse der verwendeten Stromgeräte zu verbessern
- die im Rahmen der Reinigungsaufgaben verursachte Menge von festen Abfällen zu verringern und deren Sortierung/Recycling zu verstärken.

3. Verfahren zur Bewertung der Umsetzung der Punkte 1 und 2 durch Nachverfolgung von Änderungen bei den Indikatoren und bei der Durchführung der Verfahren.

4. Im Fall von Abweichungen Verfahren zur Anwendung der notwendigen Maßnahmen, um diese Abweichungen zu korrigieren und sie, soweit möglich, künftig zu vermeiden.

5. Verfahren zur Erarbeitung eines Jahresberichts über die Änderungen bei den Indikatoren.

Prüfung:

Der Bieter muss eine schriftliche Beschreibung der Verfahren vorlegen, die auf Folgendes abzielen:

1. die in Abschnitt 1) genannten Indikatoren mindestens einmal alle zwei Monate zu überwachen und aufzuzeichnen; zusätzlich ist zu beschreiben, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Umweltauswirkungen der Indikatoren gemäß Abschnitt 1) und unter Einhaltung der Kriterien gemäß Abschnitt 2) zu minimieren,
2. die Umsetzungen der operativen Verfahren sicherzustellen,
3. die im Rahmen der Bewertung festgestellten Abweichungen zu korrigieren und, soweit möglich, sie künftig zu vermeiden.

Bei Umweltmanagementsystemen, die nach ISO 14001 zertifiziert sind oder entsprechend dem EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)³ eingetragen sind, sowie bei Dienstleistungen mit EU-Umweltzeichen für Gebäudereinigungsdienste gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn sie das Berichterstattungserfordernis und das Ziel vorsehen, die Umweltauswirkungen zu minimieren.

ZUSCHLAGSKRITERIEN

ZK3 Umweltmanagementsysteme

(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)

Die Punkte werden proportional zur Qualität der Umweltmanagementsysteme vergeben, zu deren Einrichtung sich die Bieter im Rahmen der Vertragserfüllung verpflichten.

Bei der Bewertung gilt es Folgendes zu beachten:

³ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

- a) Ermittlung wichtiger mittelbarer und unmittelbarer Umweltaspekte (auf der Grundlage von deren Auswirkungen auf die Umwelt) und Ermittlung geeigneter Maßnahmen, um deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.
- b) Vorliegen eines konkreten Arbeitsprogramms, das gewährleistet, dass die ermittelten Maßnahmen in angemessener Weise auf die erbrachten Dienstleistungen angewendet werden. Darüber hinaus muss das Arbeitsprogramm Umweltleistungsziele in Verbindung mit den ermittelten Umweltaspekten enthalten (z. B. Verringerung der verwendeten Menge von Reinigungsmitteln).
- c) Jährliche Durchführung einer internen Bewertung zur Überprüfung der Leistungen des Unternehmens im Hinblick auf die Ziele aus dem Arbeitsprogramm. Der Bewertungsergebnisse werden vom Unternehmensvorstand zur kontinuierlichen Leistungsverbesserung genutzt, indem das Arbeitsprogramm anhand der Bewertungsergebnisse aktualisiert wird (Ziele und Maßnahmen).
- d) Bewertung durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle, d. h. durch eine Stelle, die gemäß EU-Rechtsvorschriften oder internationalen Normen akkreditiert oder lizenziert ist, eine Konformitätsprüfung des Umweltmanagementsystems durchzuführen.
- e) Fähigkeit, materielle Nachweise oder schriftliche Belege vorzulegen, die durch einen Dritten geprüft wurden und bestätigen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die gesetzlichen Umwelanforderungen nicht eingehalten werden.
- f) Verpflichtung zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung in Bezug auf die ermittelten Umweltaspekte, insbesondere durch die regelmäßige Überwachung und öffentlich zugängliche Berichterstattung über die Umweltleistung des Unternehmens. Die Umweltleistung sollte anhand von allgemeinen und branchenspezifischen Indikatoren bewertet werden, die sich auf wichtige Umweltbereiche konzentrieren. Die Umweltindikatoren sollten sicherstellen, dass die Informationen relevant und vergleichbar sind und es dem Unternehmen ermöglichen, seine Umweltleistung über verschiedene Berichterstattungszeiträume sowie mit der Umweltleistung anderer Unternehmen oder mit branchenspezifischen Richtwerten zu vergleichen.
- g) Mindestens alle vier Jahre zwingende Veröffentlichung einer Umwelterklärung, die von einem unabhängigen Umweltgutachter geprüft wird und in der folgende Sachverhalte beschrieben sind:
 - Aufbau und Tätigkeiten des Unternehmens;
 - Umweltpolitik und Umweltmanagementsystem;
 - Umweltaspekte und -auswirkungen;
 - Umweltprogramm einschließlich Maßnahmen und Zielen;
 - Umweltleistung und Einhaltung geltender gesetzlicher Umweltpflichten.
- h) Aktives Engagement des Personals, unter anderem durch Beteiligung und individuelle Aufklärung der einzelnen Beschäftigten und ihrer Vertreter. Dazu gehört die Einbindung des Personals in den Prozess der ständigen Verbesserung der Umweltleistung des Unternehmens

durch Beteiligung an allen Stufen des Umweltmanagementsystems.

Prüfung:

Der Bieter muss eine Beschreibung der Maßnahmen vorlegen, die zur Erfüllung der oben genannten Anforderungen ergriffen werden.

Bei Umweltmanagementsystemen, die nach ISO 14001 zertifiziert sind, gelten die Anforderungen der Punkte a), b), c) und d) als erfüllt. Bei Umweltmanagementsystemen, die nach dem EMAS-System registriert sind, gelten die Anforderungen aller oben genannten Punkte als erfüllt.

3.2.4 Verbrauchsgüter	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
TECHNISCHE SPEZIFIKATION <i>(die folgenden Kriterien gelten nur, wenn die Vergabebehörde im Rahmen der Ausschreibung die Bereitstellung von Verbrauchsgütern verlangt)</i>	
TS4.1 Handseife Mindestens E % ^{c)} der Handseife (nach Volumen beim Kauf), die der Bieter im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitstellt, müssen den technischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte ⁴ entsprechen. Prüfung: Der Bieter muss eine Liste der Handseifen vorlegen, die im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitgestellt werden, sowie	

4 ABl. L 354 vom 11.12.2014, S. 47-61, BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte. Die Kriterien sind unter folgendem Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0893&from=DE>.

Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte⁴ ausgezeichnet wurden, gelten die Anforderungen als erfüllt.

TS4.2 Stoffhandtücher

Mindestens F %^{c)} der Stoffhandtücher (nach Anzahl der Rollen), die der Bieter im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitstellt, müssen den technischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse² entsprechen.

Prüfung:

Der Bieter muss eine Liste der Produkte vorlegen, die im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitgestellt werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen. Bei Produkten, die mit dem EU-Umweltzeichen für Textilerzeugnisse² ausgezeichnet wurden, gelten die Anforderungen als erfüllt.

TS4.3 Hygienepapiere

Alle Hygienepapierwaren, die der Bieter im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitstellt, müssen den Anforderungen [*eines von der Vergabebehörde festzulegenden Umweltzeichens nach EN ISO 14024 Typ I*] entsprechen.⁵

Prüfung:

Der Bieter muss eine Liste der Produkte vorlegen, die im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitgestellt werden, sowie Belege für die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen.

Erläuterungen

Empfohlene Werte für (E %) – Handseife

70 % der Handseife (nach Volumen beim Kauf), die der Bieter im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitstellt, müssen den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte⁴ entsprechen.

Empfohlene Werte für (F %) – Stoffhandtücher

⁵ Die Umweltkriterien für das EU-Umweltzeichen für Hygienepapiere werden derzeit überarbeitet; die Neufassung wird voraussichtlich Ende 2018 veröffentlicht.

50-75 % der Stoffhandtuchrollen (nach Anzahl der Rollen), die der Bieter im Rahmen des Vertrags gegenüber der Vergabebehörde bereitstellt, müssen den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse² entsprechen.

Hinweis: Wie der Prozentsatz beurteilt wird (beispielsweise nach Volumen oder nach Wert), ist von der Vergabebehörde anzugeben.

Hat eine Behörde besondere Reinigungsanforderungen, so sind Ausnahmen möglich.

Soweit nachgewiesen werden kann, dass auf dem Markt keine entsprechenden Produkte zur Verfügung stehen, kann eine Ausnahmeregelung bewilligt werden.

^{o)} E und F stehen für den vom Auftraggeber festzulegenden Schwellenwert (TS und ZK). Die Erläuterungen enthalten Empfehlungen zu dem jeweiligen Wert.

3.2.5 Energieeffizienz von Staubsaugern	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
ZUSCHLAGSKRITERIEN	
<p>ZK4. Energieeffizienz von Staubsaugern <i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i></p> <p>Bieter, bei denen ein bestimmter Anteil der Staubsauger, die zur Erfüllung von Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag verwendet werden sollen, zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens den nachstehenden Energieeffizienzklassen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission entspricht, erhalten eine proportional dazu berechnete Punktezahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klasse A bei vor dem 1.9.2017 erworbenen Staubsaugern • Klasse A+ bei nach dem 1.9.2017 erworbenen Staubsaugern. 	

Prüfung:

Der Bieter muss eine Liste der Staubsauger vorlegen, die zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie Belege für die entsprechende Einhaltung der Anforderungen.

3.3 Vertragserfüllungsklauseln

3.3.1 Reinigungsmittel und deren Verwendungen	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN (VEK)	
VEK1.1 Verwendete Reinigungsmittel und verwendetes Zubehör <i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i>	
<p>Der Auftragnehmer muss der Vergabebehörde während der Laufzeit des Vertrags mindestens zweimal pro Jahr eine Dokumentation sowie einen Bericht über folgende Aspekte vorlegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Art, Verdünnungsverhältnis und Volumen beim Kauf der Reinigungsmittel, die zur Bereitstellung der Reinigungsdienste verwendet werden, und zwar mit Angabe, welche Produkte den Anforderungen laut TS1.1, TS1.2, ZK1.1 und ZK1.2 (wie jeweils angemessen) entsprechen.2. Art und Menge des Reinigungszubehörs, das zur Bereitstellung der Reinigungsdienste verwendet wird, und zwar mit Angabe, welche Produkte	

<p>den Anforderungen laut TS2.1, TS2.2, ZK2.1 und ZK2.2 (wie jeweils angemessen) entsprechen. Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.</p>
<p>VEK1.2 Dosierung von Reinigungsmitteln <i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i></p> <p>Der Auftragnehmer muss dem Reinigungspersonal entweder am Reinigungsort oder in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers (wie jeweils angemessen) geeignete Dosierungs- und Verdünnungsvorrichtungen für die verwendeten Reinigungsmittel (z. B. Dosierautomaten, Messbecher oder -kappen, Handpumpen, Sprays) sowie entsprechende Anweisungen für die richtige Dosierung und Verdünnung zur Verfügung stellen. Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.</p>

3.3.2 Schulung des Personals	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN	
<p>VEK2 Schulung des Personals <i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i></p> <p>Der Auftragnehmer muss während der Laufzeit des Vertrags über ein internes Schulungsprogramm für das Personal verfügen oder dem Personal die Mittel zur Verfügung stellen, um an einem externen Schulungsprogramm teilzunehmen, in dessen Rahmen die nachstehenden Themen behandelt werden, sofern sie für die vertragsmäßigen Aufgaben, die von der bzw. dem jeweiligen Beschäftigten durchgeführt werden, relevant sind:</p> <p><u>Reinigungsmittel:</u></p>	

- Das Personal wird darin geschult, für jede Reinigungsaufgabe die richtige Produktdosierung anzuwenden.
- Das Personal wird darin geschult, für unverdünnte Reinigungsmittel das richtige Verdünnungsverhältnis anzuwenden und die jeweils geeignete Dosierungsvorrichtung zu benutzen.
- Das Personal wird in der richtigen Lagerung von Reinigungsmitteln geschult.
- Gegenstand der Schulung ist auch die Minimierung der Palette verwendeter Reinigungsmittel, um auf diese Weise das Risiko eines übermäßigen und missbräuchlichen Gebrauchs der Reinigungsmittel auf ein Minimum zu reduzieren.

Energieeinsparung:

- Das Personal wird darin geschult, zum Verdünnen von Produkten kein erhitztes Wasser zu verwenden, sofern der Hersteller des Produkts nichts anderes festgelegt hat.
- Gegebenenfalls wird das Personal darin geschult, sowohl für Industrie- als auch für Haushaltswaschmaschinen die jeweils angemessenen Programme und Temperaturen zu verwenden.
- Gegebenenfalls wird das Personal darin geschult, nach der Erledigung seiner Aufgaben das Licht auszuschalten.

Wassereinsparung:

- Das Personal wird darin geschult, zur Minimierung des Verbrauchs an Wasser und Reinigungsmitteln gegebenenfalls Mikrofaserprodukte zu verwenden.

Abfall:

- Das Personal wird darin geschult, haltbares, wiederverwendbares Reinigungszubehör zu benutzen und die Verwendung von Einmal-Reinigungszubehör (z. B. Handschuhen) auf ein Minimum zu reduzieren, soweit dies weder für die Sicherheit des Personals noch für die Hygieneanforderungen schädlich ist.
- Das Personal wird in der korrekten Entsorgung von Abwasser geschult.
- Das Personal wird speziell in der Sortierung von Abfällen geschult, der im Rahmen der Reinigungstätigkeiten erzeugt werden. Die Bewirtschaftung fester Abfälle sowohl in den Räumlichkeiten des Unternehmens als auch an den Einsatzorten bildet ebenfalls Bestandteil der

Schulung.

Gesundheit und Sicherheit:

— Das Personal wird über Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt im Zusammenhang mit Reinigungsaufgaben informiert und ermutigt, empfehlenswerte Verfahren zu übernehmen. Bestandteile dieser Informationen sind:

- Sicherheitsdatenblätter und Informationen über den Umgang mit Chemikalien;
- Ergonomie und anwendbare nationale Rechtsvorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Ablegen, Reinigen und Aufbewahren wiederverwendbarer Handschuhe (sofern zutreffend) und
- Verkehrssicherheit und umweltschonendes Fahrverhalten (gilt für Antragsteller, bei denen das eigene Personal für Fahrten im Rahmen der Erbringung der Reinigungsdienste verantwortlich ist).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass neues Personal (fest und vorübergehend angestelltes Personal), das im Rahmen des Vertrags Reinigungsaufgaben durchführt, innerhalb von sechs Wochen ab Beschäftigungsbeginn angemessen geschult wird. Das Personal, das im Rahmen des Vertrags Aufgaben ausführt, erhält mindestens einmal jährlich hinsichtlich aller in diesem Kriterium umrissenen Gesichtspunkte einen Auffrischkurs. Dieser Auffrischkurs muss zwar keine Wiederholung der Ersts Schulung sein, er sollte aber sämtliche oben aufgeführten Umweltthemen behandeln und sicherstellen, dass sich das maßgebliche Personal seiner Verantwortlichkeiten vollständig bewusst ist.

Der Auftragnehmer hat gegenüber der Vergabebehörde über die erteilten Schulungen Bericht zu erstatten.

Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.

Erläuterungen

Empfohlene Werte

Fest angestelltes Personal und vorübergehend angestelltes Personal mit Verträgen von über einem Jahr: 16 Stunden Ersts Schulung, 8 Stunden

Auffrischkurs pro Jahr.

Vorübergehend angestelltes Personal mit Verträgen von bis zu einem Jahr: 8 Stunden Erstschtung.

Die Schultungsdauer kann entsprechend den Erfordernissen und Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung angepasst werden.

3.3.3 Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement

Kernkriterien

Umfassende Kriterien

VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN

VEK3 Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement

(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)

Der Auftragnehmer dokumentiert während der Laufzeit des Vertrags folgende Sachverhalte und erstattet darüber Bericht:

- Ergebnisse der Überwachung von Indikatoren und
- Ergebnisse der Bewertung und ggf. ergriffene Abhilfe- und Schutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit den schriftlichen Verfahren zur Prüfung der TS3.

Die Berichte sind der Vergabebehörde zur Überprüfung vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.

3.3.4 Verbrauchsgüter

Kernkriterien

Umfassende Kriterien

VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN

(die folgenden Kriterien gelten nur, wenn die Vergabebehörde im Rahmen der Ausschreibung die Bereitstellung von Verbrauchsgütern verlangt)

VEK4 Verbrauchsgüter

(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)

Während der Laufzeit des Vertrags dokumentiert der Auftragnehmer die Art und Menge der laut TS4.1, TS4.2 und TS4.3 (wie jeweils angemessen) bereitgestellten Verbrauchsgüter und erstattet der Vergabebehörde mindestens zweimal pro Jahr darüber Bericht.

Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.

3.3.5 Kauf von neuen Staubsaugern	
Kernkriterien	Umfassende Kriterien
VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN	
VEK5 Kauf von neuen Staubsaugern	
<i>(Gleiche Anforderungen für Kernkriterien und umfassende Kriterien)</i>	

Alle neuen Staubsauger, die der Auftragnehmer zur Erfüllung der Aufgaben in Verbindung mit dem Vertrag erwirbt, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs mindestens der Energieeffizienzklasse A+ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission entsprechen.

Der Kauf neuer Staubsauger durch den Auftragnehmer ist gegenüber der Vergabebehörde zu melden.

Bei Nichteinhaltung darf die Vergabebehörde entsprechende Vorschriften für die Anwendung von Sanktionen festlegen.

4 LEBENSZYKLUSKOSTENRECHNUNG

Die Lebenszykluskostenrechnung (Life Cycle Costing, LCC) ist eine Methode zur Beurteilung der Gesamtkosten einer bestimmten Produktgruppe oder einer bestimmten Dienstleistung. Dabei werden die Anschaffungskosten, die Gesamtkosten für die Reinigung und die Kosten für die Entsorgung ggf. anfallender Abfälle berücksichtigt. Die Lebenszykluskostenrechnung wird angewendet, um die Gesamtkosten verschiedener Projektalternativen abzuschätzen, um am Ende die Option mit dem Produkt und/oder mit der Dienstleistung zu wählen, die entsprechend der Qualität und Funktionsweise des Produkts und/oder der Dienstleistung die geringsten Gesamtkosten aufweist. Die Lebenszykluskostenrechnung sollte frühzeitig im Einkaufsprozess durchgeführt werden.

Die Einbindung einer Lebenszykluskostenrechnung in ein GPP-Verfahren kann bei der Bewertung der Angebote dazu dienen, die niedrigsten Kosten zu bestimmen. Die LCC-Methode ermöglicht es den Behörden, nicht nur die Anschaffungskosten eines Produkts oder einer Dienstleistung (z. B. Rohstoff- und Herstellungskosten), sondern auch andere Kosten zu berücksichtigen, die vom Käufer zu ermitteln und zu berechnen sind (z. B. Instandhaltungs- und Betriebskosten sowie Entsorgungs- und Recycling-Kosten). Der Verkaufspreis sollte um diese Kosten erhöht werden, damit die Lebenszykluskosten eines Produkts bzw. einer Dienstleistung umfassend eingeschätzt werden können.

Darüber hinaus werden bei der LCC-Methode auch die Umweltkosten berücksichtigt, die während des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung anfallen, sofern sie sich monetär beziffern lassen. Die LCC-Methode erlaubt es, die Kosten einer Dienstleistung in den verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus näher zu betrachten; neben den Kosten für Betriebsmittel, Zubehör und Maschinen gehören dazu beispielsweise auch Betriebskosten (z. B. Strom- und Wasserverbrauch bei Reinigungstätigkeiten) sowie Arbeitskosten.

In der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe sind die Kosten aufgeführt, die bei der wirtschaftlichen Analyse eines vorgesehenen Kaufs zu berücksichtigen sind. Zusätzliche Informationen hierzu sind im technischen Bericht enthalten.

Durch umweltorientierte Beschaffung können Behörden echte Anreize für die Industrie schaffen, grüne Technologien zu entwickeln. In bestimmten Dienstleistungssektoren kann das besonders wirkungsvoll sein, da öffentliche Beschaffer einen erheblichen Marktanteil für sich beanspruchen (z. B. im Bereich der energieeffizienten Gebäude, im öffentlichen Verkehrswesen oder im Anlagenmanagement). Bei Berücksichtigung der gesamten Lebenskosten eines Vertrags kann durch die umweltorientierte Vergabe von Aufträgen Geld gespart und gleichzeitig die Umwelt geschont werden. Durch eine umsichtige Vorgehensweise bei der Beschaffung können Material- und Energieeinsparungen erzielt, Abfälle und die Umweltverschmutzung verringert und nachhaltige Verhaltensmuster gefördert werden.

Aus den spezifischen Markt- und Kostenanalysen für Gebäudereinigungsdienste ergaben sich folgende Schlussfolgerungen (Einzelheiten dazu im technischen Bericht):

Begrenzte Verfügbarkeit von Daten und Granularität — Es stehen kaum LCC-Daten zur Verfügung und es konnten auf der Ebene der Dienstleister keine ausführlichen Datenquellen für diese Analyse ermittelt werden. Bei den ermittelten LCC-Daten handelte es sich um auf nationaler Ebene aggregierte Daten weniger EU-Mitgliedstaaten (zusätzliche Informationen dazu im technischen Bericht). Die geprüften Studien beinhalten zwar keine eingehenden LCC-Analysen einzelner Reinigungsdienstleister, verschaffen aber einen guten Einblick in die Kostenstruktur der Branche. So konnte anhand der vorliegenden nationalen Daten ein Vergleich zwischen konventionellen und umweltorientierten Reinigungsdiensten angestellt werden. Die bei diesen Studien berücksichtigten Variablen beschränkten sich auf Reinigungsmittel und bestimmtes Zubehör (z. B. Mopps und Tücher). Andere Aspekte im Zusammenhang mit Reinigungsdiensten wurden als Konstanten gewertet (z. B. Löhne und elektrische Reinigungsgeräte) und sind daher bei den konventionellen und grünen Versionen gleich. Öffentlich zugängliche Studien, die eine umfassendere Betrachtung verschiedener Arten umweltorientierter Leistungen beinhalten, konnten nicht ermittelt werden. Eine Datenquelle enthielt zwar ausführliche Kostendaten zu einem bestimmten Reinigungsdienstleister, jedoch keinen Vergleich zwischen umweltorientierten und konventionellen Varianten, und stammte darüber hinaus aus den Vereinigten Staaten. Aufgrund der hohen Vertraulichkeit der Finanzdaten der einzelnen Reinigungsdienstleister ist es allgemein schwierig, Daten für eine LCC-Analyse zu beschaffen.

Die Lohnkosten fallen am meisten ins Gewicht — Die Arbeitskosten machen den größten Teil der berücksichtigten Kosten eines Reinigungsdienstes aus. Für umweltfreundliche Produkte und Verfahrensweisen ergeben sich daraus zwei wichtige Tatsachen: 1) Veränderungen bei anderen Kosten als den Lohnkosten haben im Zusammenhang mit Reinigungsdiensten wahrscheinlich keine nennenswerte Bedeutung und 2) umweltfreundliche Produkte und Verfahrensweisen mit Potenzial zur Verringerung der Personalkosten (z. B. durch eine Verkürzung der Reinigungszeit) bringen wahrscheinlich die größten Kostenvorteile.

Die Kosten für „umweltfreundliche“ Reinigungsmittel spielen in der Gesamtkostenstruktur der Branche eine geringe Rolle — Aus den geprüften Quellen ging hervor, dass umweltorientierte Reinigungsdienste wirtschaftlich vorteilhaft sind. Nachdem die Personalkosten der größte Kostenfaktor sind, führt eine Investition in umweltfreundliche Reinigungsmittel und Verfahrensweisen wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Kostensteigerung.

Die absoluten Kosten für umweltfreundliche Produkte sind von Land zu Land unterschiedlich — Die geprüften Studien haben ergeben (für Einzelheiten siehe den technischen Bericht), dass umweltfreundliche Reinigungsmittel nicht zwangsläufig teurer sein müssen als konventionelle Produkte, wobei es im Ländervergleich allerdings Preisunterschiede gibt. Die beteiligten Akteure haben ferner darauf hingewiesen, dass der Preis und

die Verfügbarkeit umweltfreundlicher Produkte (einschließlich Reinigungsmittel und -zubehör) von Land zu Land deutliche Unterschiede aufweisen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern können mitunter erheblich sein; es sollten daher keine allgemeinen Aussagen über deren Kosten und Verfügbarkeit gemacht werden.

Die Verwendung „umweltfreundlicher“ Reinigungsmaterialien und Verfahrensweisen bringt zahlreiche Vorteile — Geprüfte Studien zu Mikrofaserprodukten (für Einzelheiten siehe den technischen Bericht) zeigen, wie vielschichtig die Durchführung umfassender LCC-Studien für Reinigungsdienste ist: So sind Mikrofasertücher zwar teurer als herkömmliche Baumwolltücher, aber sie führen zu einer deutlich höheren Reinigungseffizienz, da sie die Reinigungszeit, den Gebrauch von Reinigungsmitteln und negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Personals verringern, und führen darüber hinaus möglicherweise zu deutlichen Kosteneinsparungen. Andere Arten umweltorientierter Reinigungspraktiken wie beispielsweise bessere Schulungen für das Personal bringen wahrscheinlich viele ähnliche Vorteile und können zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

4.1 Auswirkungen der vorgeschlagenen Kriterien auf die Kosten

Neu vorgeschlagene GPP-Kriterien	Erheblicher Unterschied zwischen Umweltorientierung und keiner Umweltorientierung	Geschätzte Auswirkung auf die Lebenszykluskosten von Reinigungsdiensten
Schulung des Personals	Erhebliche Auswirkung auf die Lebenszykluskosten, aber schwierige umfassende Quantifizierung	Ca. 1 %
Maßnahmen und Verfahrensweisen in Bezug auf das Umweltmanagement	Einrichtungskosten (Erarbeitung eines Umweltmanagementsystems) sind tragbar, aber Umsetzungskosten können erheblich sein und Kostenvorteil ist unbekannt.	Einrichtungskosten betragen <1 % der Lebenszykluskosten; Umsetzungskosten können erheblich sein.
Verwendung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen	Umweltfreundliche Produkte können deutlich teurer sein	Zwischen 1 % und 3 %

Verwendung von konzentrierten, unverdünnten Reinigungsmitteln	Unverdünnte Reinigungsmittel sind langfristig günstiger als gebrauchsfertige Produkte	Reduzierung um 1 %-3 %
Verwendung von Mikrofaserprodukten	Mikrofaserprodukte sind teurer, führen aber zu erheblichen Einsparungen bei den Lebenszykluskosten	Reduzierung um 9 % (+1 % bei den Kosten; -10 % bei der Personalarbeitszeit)
Verwendung von Reinigungszubehör mit geringen Umweltauswirkungen	Keine Schlussfolgerung aufgrund unzureichender Marktdaten	Weniger als 1%-2 %
Energieeffizienz von Staubsaugern	Keine Schlussfolgerung aufgrund unzureichender Marktdaten	Ca. 2 %

(für Einzelheiten siehe den technischen Bericht)